



öffentlich

Betreff:

Widerspruch zur Darstellung der Verantwortlichkeit im Impressum der Homepage Gross-Glienicke.de

Erstellungsdatum 14.08.2018

Eingang 922: 04.07.2018

Einreicher: Andreas Menzel, Norbert Mensch, Jörg Manteuffel

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.09.2018	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat stellt fest, dass die Ausführung auf der Homepage von Groß Glienicke www.gross-glienicke.de, dort im Impressum:

„Verantwortlich für den Inhalt (gem. § 55 Abs. 2 RStV): Der Ortsbeirat“

vom Ortsbeirat mit Mehrheit zurück gewiesen wird. Für die Homepage ist i. d. R. der Ortsvorsteher und seine Stellvertreterin als natürliche Person verantwortlich, soweit nicht einzelne Beiträge von anderen Personen kommen. Dann sind es die Verfasser dieser Beiträge.

gez.

Andreas Menzel, Norbert Mensch, Jörg Manteuffel

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nach § 55 Absatz 2 RStV ist es erforderlich, dass es sich bei dem inhaltlich Verantwortlichen um eine natürliche Person handelt.

Der OBR ist ein Gremium nach der Kommunalverfassung keine natürliche Person.

Ein OBR kann darüber hinaus schon wegen mangelnder Aktiv und Passivlegitimation nicht verantwortlich für die homepage sein. Hinzu kommt, dass der OBR bisher keinen Einfluss auf die Inhalte der Homepage hat. Es lässt sich feststellen, dass die Kennzeichnung des redaktionell Verantwortlichen als solche, es dem Nutzer ermöglichen soll, festzustellen, wer für den Inhalt eines journalistisch-redaktionell gestalteten Angebots verantwortlich und primär Ansprechpartner ist. Als Aufgaben eines inhaltlich Verantwortlichen kann aus den allgemeinen Ethikvorschriften wie sie vom deutschen Presserat in seinem Pressekodex erfasst werden, lassen sich einige Pflichten ableiten.